Reglement betreffend Ausrichtung eines Sportpreises

Vom 10. April 2018 (Stand 1. Januar 2024)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 1),

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Riehen verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Sports den Riehener Sportpreis.

§ 2 Jury

¹ Für die Ausrichtung des Sportpreises ist eine Jury, bestehend aus sieben Mitgliedern, zuständig. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 3 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Jury entspricht derjenigen des Gemeinderats.

§ 4 Organisation

¹ Die Jury wählt aus ihren Mitgliedern das Präsidium und Vizepräsidium für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

² Die Organisation der Vergabe des Sportpreises erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

§ 5 Anerkennungs- oder Förderpreis

¹ Der Riehener Sportpreis wird verliehen an erfolgreiche Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler und Mannschaften oder an Personen, Gruppen oder Institutionen, die sich um den Sport in Riehen besonders verdient gemacht haben. Er kann in Form eines Anerkennungs- oder Förderpreises verliehen werden.

§ 6 Bezug zu Riehen

¹ Die Preisempfängerin oder der Preisempfänger muss in Riehen einen festen Wohnsitz haben oder zur Gemeinde in einer besonderen Beziehung stehen.

§ 7 Ausrichtung des Sportpreises

¹ Der Sportpreis wird in der Regel jährlich ausgerichtet.

§ 8 Preissumme

¹ Für die Ausrichtung des Sportpreises steht jährlich eine Preissumme von CHF 10'000.- zur Verfügung.

² Im Einzelfall dürfen in der Regel nicht mehr als CHF 10'000.- ausgerichtet werden. Es können auch mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

RiE 111.100

1

² Eine Mannschaft oder ein Verein muss den Sitz in Riehen haben.

§ 9 Verzicht auf Vergabe

 $^{\scriptscriptstyle 1}$ Die Jury kann in begründeten Fällen auf die Vergabe eines Sportpreises verzichten. * $^{\scriptscriptstyle 2}$... *

§ 10 Vorschlag

¹ Die Jury unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Vorschlag für die Vergabe des Sportpreises zur Genehmigung.

§ 11 Entscheid

¹ Der Entscheid betreffend Sportpreis wird in der Regel spätestens bis Ende April für das vorangegangene Kalenderjahr getroffen.

Schlussbestimmung

Das Reglement wird publiziert. Es tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement betreffend Ausrichtung eines jährlichen Sportpreises vom 13. Mai 1997 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.04.2018	01.05.2018	Erlass	Erstfassung	KB 21.04.2018
19.12.2023	01.01.2024	§ 9 Abs. 1	geändert	KB 23.12.2023
19.12.2023	01.01.2024	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	KB 23.12.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.04.2018	01.05.2018	Erstfassung	KB 21.04.2018
§ 9 Abs. 1	19.12.2023	01.01.2024	geändert	KB 23.12.2023
§ 9 Abs. 2	19.12.2023	01.01.2024	aufgehoben	KB 23.12.2023